



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN . ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

### **Bekanntmachung der FNP-Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch** Bauleitplanung der Stadt Lauterbach, Gemarkung Frischborn

#### **Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark Hofgut Eisenbach“**

Gemäß § 6 BauGB (Baugesetzbuch) wurde dem Regierungspräsidium in Gießen die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauterbach am 24.03.2021 festgestellte Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemarkung Frischborn im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark Hofgut Eisenbach“ mit Schreiben vom 10.08.2021, eingegangen beim Regierungspräsidium Gießen am 12.08.2021, zur Genehmigung vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Gießen hat die Änderung des Flächennutzungsplanes geprüft und mit Schreiben vom 09.11.2021, Az.: RPI-31-61a0100/14-2014/4 genehmigt.

Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB bekannt gemacht, die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie den Umweltbericht dazu ab dem Tag der Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Lauterbach, Bürgerbüro, Marktplatz 14, 36341 Lauterbach, Zentrale, Erdgeschoss, während der allg. Dienststunden sowie nach Vereinbarung einsehen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB wird der Änderung des Flächennutzungsplanes eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, aus der die Art und Weise hervorgeht, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan in der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB kann die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ergänzend auf der Homepage der Stadt Lauterbach ([www.lauterbach-hessen.de](http://www.lauterbach-hessen.de)) eingesehen und heruntergeladen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### **Bauleitplanung der Stadt Lauterbach, Gemarkung Frischborn** **Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark Hofgut Eisenbach“**

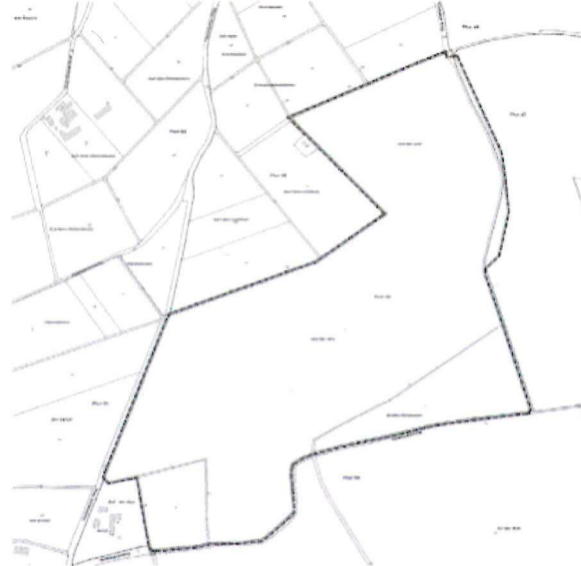
##### **Übersichtskarte 1**



Ausschnitt genodet, ohne Maßstab

#### **Bauleitplanung der Stadt Lauterbach, Gemarkung Frischborn** **Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark Hofgut Eisenbach“**

##### **Übersichtskarte 2**



Ausschnitt genodet, ohne Maßstab

#### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch** **Bauleitplanung der Stadt Lauterbach, Gemarkung Frischborn** **Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Hofgut Eisenbach“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauterbach hat am 24.03.2021 den Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Hofgut Eisenbach“ in der Gemarkung Frischborn gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) i.V.m. § 5 HGO (Hessische Gemeindeordnung) und i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO (Hessische Bauordnung) und als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem am 09.11.2021 vom Regierungspräsidium Gießen genehmigten Flächennutzungsplan entwickelt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit integrierter Orts- und Gestaltungssatzung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung inkl. Umweltbericht hierzu kann in der Stadtverwaltung Lauterbach, Bürgerbüro, Marktplatz 14, 36341 Lauterbach, Zentrale, Erdgeschoss, während der allgemeinen Dienststunden sowie nach Vereinbarung eingesehen werden (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB kann der rechtskräftige Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ergänzend auf der Homepage der Stadt Lauterbach ([www.lauterbach-hessen.de](http://www.lauterbach-hessen.de)) eingesehen und heruntergeladen werden.

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB wird dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, aus der die Art und Weise hervorgeht, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

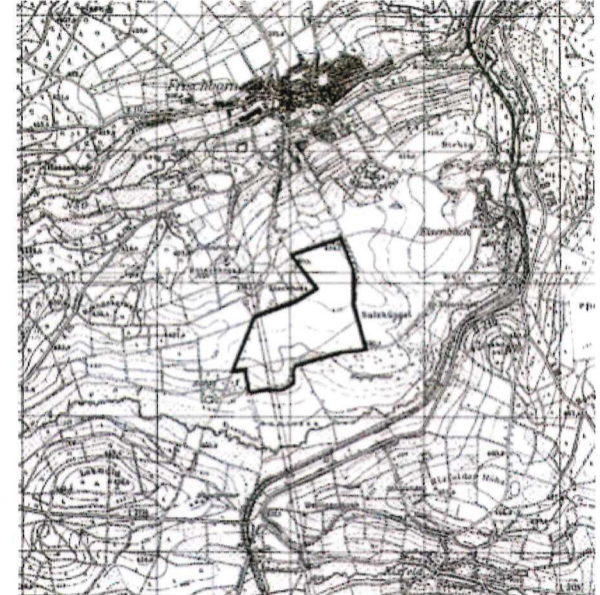
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über

die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Schadensansprüchen wird hingewiesen.

#### **Bauleitplanung der Stadt Lauterbach, Gemarkung Frischborn** **Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Hofgut Eisenbach“**

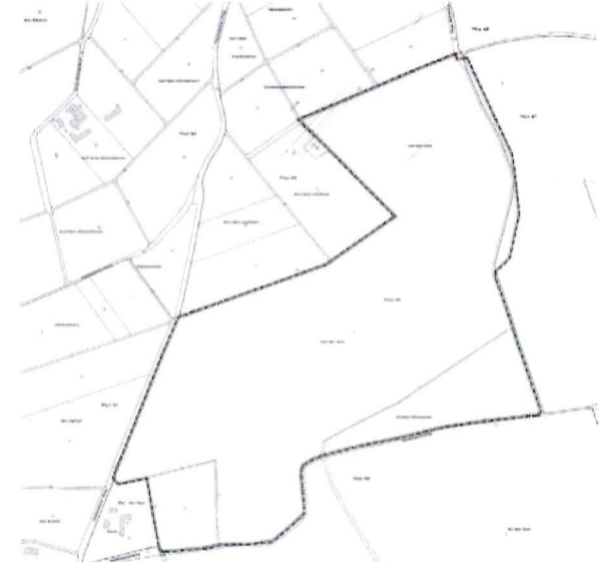
##### **Übersichtskarte 1**



Ausschnitt genodet, ohne Maßstab

#### **Bauleitplanung der Stadt Lauterbach, Gemarkung Frischborn** **Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Hofgut Eisenbach“**

##### **Übersichtskarte 2**



Ausschnitt genodet, ohne Maßstab

Lauterbach, 13.11.2021

Der Magistrat  
der Kreisstadt Lauterbach  
Vollmüller  
Bürgermeister